

Aktenzeichen: 2 AZN 280/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 4. Juni 1984

- 2 AZN 280/84 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 1. Dezember 1983

- 5 Ca 8805/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 20. März 1984

- 3 Sa 62/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 280/84

3 Sa 62/84 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Köln vom 20. März 1984
- 3 Sa 62/84 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Soweit der Kläger seine Beschwerde auf eine Divergenz stützt, rügt er sachlich nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das anzufechtende Urteil auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz beruht, bereits die bloße Beleidigung eines nicht in dem Betrieb eingegliederten Leiharbeiters stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Betriebsfrieden dar, der eine Kündigung rechtfertige. Das ist unerheblich, weil sich den angezogenen Entscheidungen jedenfalls nicht der allgemeine Grundsatz entnehmen läßt, eine Beleidigung gegenüber Arbeitskollegen rechtfertige nur dann eine Kündigung, wenn



diese sich weigerten, weiter mit dem gekündigten Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten. Die beiden vom Kläger erwähnten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1977 - 3 AZR 184/76 - AP Nr. 69 zu § 626 BGB und Urteil vom 13. Oktober 1977 - 2 AZR 387/76 - AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung) betreffen anders gelagerte Sachverhalte und gehen auf das vom Kläger herausgestellte Erfordernis der Verweigerung der künftigen Zusammenarbeit nicht ein. Das Urteil vom 15. Dezember 1977 (aaO) hat beleidigende Äußerungen eines Arbeitnehmers gegenüber der Betriebsleitung, dem Betriebsrat und Gewerkschaften gewürdigt und darin eine provozierende parteipolitische Betätigung gesehen, die erfahrungsgemäß zu Spannungen und Auseinandersetzungen nicht nur mit dem Arbeitgeber, sondern auch mit anderen Arbeitnehmern führe. Auch das weitere Urteil vom 13. Oktober 1977 (aaO) hat bei Vorwürfen eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber und den Betriebsrat nicht auf die Reaktion der Arbeitskollegen des gekündigten Arbeitnehmers abgestellt.

Das vom Kläger angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen (BB 1955, 195) bezieht sich zwar auf eine Kündigung auf Verlangen der Belegschaft, die mit der Weigerung begründet worden ist, mit dem zu entlassenden Arbeitnehmer weiter zusammenzuarbeiten. Es enthält aber nicht den allgemeinen Grundsatz, eine Störung des Betriebsfriedens sei nur in diesem Falle anzunehmen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Februar 1955 (DB 1955, 851) hat über die Kündigung eines Arbeitnehmers entschieden, der den Betriebsfrieden dadurch gestört hatte, daß er andere Kollegen eines Diebstahls bezichtigt



hatte, ohne die angeblichen Täter zu nennen. Das weiter genannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Februar 1957 (DB 1957, 536) hat bei der Kündigung eines Arbeitnehmers auf Verlangen der Belegschaft darauf abgestellt, es sei zu innerbetrieblichen Spannungen gekommen, weil der gekündigte Arbeitnehmer eine Entschuldigung wegen seines Verhaltens verweigert habe.

Ob es vorliegend infolge des Verhaltens des Klägers zu einer kündigungsrechtlich erheblichen Störung des Betriebsfriedens gekommen ist, ist eine Frage der richtigen Rechtsanwendung.

b) Unerheblich zur Begründung der Beschwerde wegen Divergenz ist auch der weitere Vorwurf des Klägers, das anzufechtende Urteil leide an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Anders als in den Verfahrensordnungen des öffentlichen Rechts kann eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde des ArbGG nicht auf Verfahrensverstöße gestützt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um absolute Revisionsgründe im Sinne von § 551 ZPO handelt (BAG 32, 228 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)